

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **5 (1958)**

Heft 3

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Der neue Beschlussesentwurf

Der Bundesrat hat am 18. April 1958 eine Botschaft an die Bundesversammlung und den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes verabschiedet. Die vorberatende Kommission des Ständerates ist auf den 21. Mai 1958 nach Luzern aufgeboten. Ueber den Inhalt der Vorlage teilte die Bundeskanzlei folgendes mit:

«Nach der Abstimmung vom 3. März 1957, an welcher ein besonderer Verfassungsartikel über den Zivilschutz zwar das Ständemehr, nicht aber die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden erreichte, wurden die Arbeiten an einem umfassenden Gesetz vorläufig eingestellt. Andererseits konnte und darf auch in Zukunft nicht einfach auf den Zivilschutz verzichtet werden. Der Bundesrat schlägt nun

eine vorläufige und auf fünf Jahre
befristete Ordnung

vor, welche die Rechtsgrundlage bilden soll für die in den nächsten Jahren unumgänglichen Massnahmen. Dass Art. 85, Ziff. 6 und 7, der Bundesverfassung zu einem solchen vorübergehenden Massnahmenrecht eine genügende Grundlage bilden, ist allgemein anerkannt.

Der neue Bundesbeschluss soll denjenigen vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung ersetzen, der seinerzeit, nach der damals geltenden Dringlichkeitsordnung, die seither zweimal revidiert wurde, dringlich erklärt und gerade aus diesem Grunde später der Kritik unterzogen wurde. Der neue Beschluss enthält die *Referendums*klausel.

Der bundesrätliche Entwurf enthält zu einem wesentlichen Teil auf

neuer Grundlage bereits geltendes Recht. Hervorzuheben ist, dass

eine Zivilschutzdienstpflicht ausschliesslich für Männer vom 20. bis 60. Altersjahr vorgesehen

ist, während für die Frauen vollständig auf Freiwilligkeit abgestellt wird. Es ist auch noch keineswegs die Ausbildung der gesamten Mannschaft, sondern lediglich die der Vorgesetzten und des Fachpersonals (der sogenannten Spezialisten, wie Gerätemechaniker, Kreislaufgerätepräparateur usw.) vorgesehen. Erst wenn die inter-



Kombinierte Zivilschutzübung in Winterthur:
Ein Schadengebiet in «Flammen»